



EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL



GEMEINDEORDNUNG

der

Einwohnergemeinde Witterswil

Inhaltsverzeichnis:

1. EINLEITUNG	2
2. GEMEINDEANGEHÖRIGE	3
3. ORGANISATION DER GEMEINDE	4
4. KOMMISSIONEN/ANGESTELLTE/DELEGIERTE	10
5. BEHÖRDENMITGLIEDER UND ANGESTELLTE	12
6. FINANZHAUSHALT	14
7. ORGANISATION/ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GEMEINDEN	15
8. BESCHWERDERECHT	15
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
ANHANG 1	18

Präambel

In diesem Reglement wird aus sprachlichen Überlegungen die männliche Form angewandt, wobei die weibliche Form gleichberechtigt angesprochen ist.

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Witterswil

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 der Einwohnergemeinde Witterswil beschliesst – gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹:

1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

Art. 45 KV

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Witterswil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ² und des Gemeindegesetzes ³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

Art. 45 KV**§ 3**

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige**2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht****§ 3 GG****§ 4**

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz**§ 6 GG****§ 5**

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden bzw. Beamten:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Angestellten und Delegierten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

¹ Geschäfte, die in der Entscheidkompetenz von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung liegen, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Arbeitstage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist den Stimmberechtigten resp. Haushalten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 24 GG**§ 9**

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit**§ 26 GG****§ 10**

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung**§§ 28 ff GG****§ 11**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt, während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen**§ 31 GG****§ 12**

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Öffentlichkeit an seiner Sitzung auszuschliessen.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen**§§ 33 ff GG****§ 13**

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.

3.1.8 Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

Art. 26 KV

§ 16

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG**§ 17**

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung**§§ 50 ff GG****§ 18**

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5 Urnenwahlen**§ 54 GG****§ 19**

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident;
- c) der Friedensrichter;
- d) die Mitglieder folgender Kommissionen:

	Anzahl	Ersatz
1. Rechnungsprüfungskommission	3	-
2. Finanzkommission	3	-
3. Baukommission	3	2
4. Werkkommission	5	-
5. Umweltkommission	3	-
6. Kommission für öffentliche Anlagen	5	-
7. Dorfplanungskommission	3	2
8. Sozialkommission	3	2
9. Wärmeverbund	3	1

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- 1) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtssetzenden Gemeindereglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.
- 2) Sie beschliesst:
 - a) Das Budget, den Steuereffuss und die Jahresrechnung;
 - b) Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, ab CHF 50'000 pro Fall;
 - c) Jährlich wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben, ab CHF 25'000 pro Fall;
 - d) Ausgaben in der Kompetenz des Gemeinderates, die kumuliert (einmalig und wiederkehrend) das Jahrestotal von CHF 100'000 übersteigen;
 - e) Nachtragskredite in der Investitionsrechnung ab CHF 25'000 pro Budgetposten, in jedem Fall aber, wenn das Jahrestotal von CHF 100'000 überschritten wird;
 - f) Kauttionen und Bürgschaften ab CHF 50'000;
 - g) Über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften im Wert von mehr als CHF 250'000 oder von mehr als 200m² im Einzelfall;
 - h) Spezialfinanzierungen;
 - i) Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von §152 des GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
 - j) Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzugeben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen;
 - k) Geschäfte/Verträge, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen;
 - l) Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 - m) Namen und Wappen der Gemeinde.

⁴ BGS 131.1; GG

- 3) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 4) Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus.

3.2.2.2 Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz ⁵.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben

- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

⁵ BGS 131.1; GG

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 72 GG

§ 24

¹ Der Gemeinderat organisiert seine Aufgaben in folgenden Ressorts:

- a) Allgemeine Verwaltung, Präsidiales, Justiz
- b) Öffentliche Sicherheit (Militär, Zivilschutz)
- c) Feuerwehr
- d) Bildung
- e) Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern
- f) Gesundheit und soziale Sicherheit
- g) Bauwesen
- h) Öffentliche Anlagen
- i) Umwelt
- j) Dorf- und Raumplanung
- k) Öffentliche Werke, Wasser, Kanalisation, Strassen
- l) Öffentlicher Verkehr, Energie
- m) Jugend, Senioren, Kultur und Freizeit
- n) Wärmeverbund

² Die Mitglieder des Gemeinderates sind befugt, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen, welche im Rahmen des Budgets von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden, resp. in seiner Kompetenz liegen. Der Kompetenzrahmen und die Abwicklung werden in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt.

4. Kommissionen/Angestellte/Delegierte

4.1 Art, Zahl, Wahl oder Anstellung

§§ 99 ff GG

§ 25

¹ **Ständige Kommission:**

Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Parteien folgende Kommission mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

<i>Kommission</i>	<i>Mitglieder</i>	<i>Ersatz</i>
Wahlbüro	5	5

² **Nicht ständige Kommissionen**

Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen bestellen.

³ **Gemeindevizepräsident**

Der Gemeinderat wählt den Gemeindevizepräsidenten.

⁴ **Angestellte**

Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal an, wie Gemeindeschreiber, Finanzverwalter sowie alle übrigen Mitarbeiter der Gemeinde.

⁵ **Delegierte / Interessenvertreter**

Delegierte in Zweckverbänden oder Interessensvertreter in Partnerunternehmen und Organisationen werden durch den Gemeinderat gewählt.

⁶ **Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission ist eine ständige Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, die für die Amtsdauer von vier Jahren an der Urne gewählt wird. Alternativ kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission zur Wahl vorschlagen.

⁷ **Baukommission**

Alternativ zur Baukommission kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine externe Firma oder eine andere Gemeinde für die Wahrnehmung der Aufgaben vorschlagen.

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

§ 26

¹ Der Gemeinderat regelt die Befugnisse der Kommissionen, im Rahmen des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Budgets, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen.

² Der Gemeinderat erlässt Pflichtenhefte für die ständigen Kommissionen. Die Hauptaufgaben richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

4.2.1 Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

§ 27

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

⁶ BGS 131.1; GG

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.2.2 Wahlbüro

§ 28

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz⁷.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.3 Baukommission

§ 29

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz⁸ und dem Baureglement⁹.

4.2.4 Umweltkommission

§ 30

Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

5. Behördenmitglieder und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 31

¹ Behördenmitglieder sind auf Amtsdauer gewählte Amtsinhaber.

² Angestellte werden mit einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag ausgestattet. Das Arbeitsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich und kann gegenseitig gekündigt werden. Die Arbeitsverhältnisse der unbefristet Angestellten richten sich, wo nicht anders geregelt, nach dem Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn.

⁷ BGS 113.111 GpR

⁸ BGS 711.1; BauG

⁹ BGS 711.61; BauV

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2 Gemeindepräsident

§ 126 GG

§ 32

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² Bei Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

³ Er ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde und hat ausser den ihm durch Gesetz übertragenen Geschäften folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie die Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe;
- b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
- d) Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;
- e) Vertretung der Gemeinde gegen aussen, insbesondere gegenüber Medien, Justizbehörden oder Polizei.
- f) Die Aufgaben des Gemeindepräsidenten gemäss Bestimmungen der Verordnung über die Inventuraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959 werden einem Inventurbeamten übertragen.

5.3 Gemeindeschreiber

§ 131 GG

§ 33

¹ Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

5.4 Finanzverwalter

§ 132 GG

§ 34

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

5.5 Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 34^{bis}

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindegeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

6. Finanzhaushalt

6.1 Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 35

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Maßnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2 Finanzplan

§ 138 GG

§ 36

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

² Der Gemeinderat unterbreitet den Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget zur Kenntnisnahme.

³ Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.

6.3 Budget

§ 139 ff GG

§ 37

Die Kommissionen und Behördenmitglieder haben bis zu der vom Gemeinderat vorgegebenen Frist der Gemeinde die Details zum Budget einzureichen. Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**§ 142 GG****§ 38**

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000 pro Fall und/oder jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 25'000 pro Fall übersteigen und/oder das Jahrestotal von CHF 100'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Organisationen/Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden**§§ 158 ff GG****§§ 164 ff GG****§ 39**

Die Einwohnergemeinde hat mit Zweckverbänden, Gemeinden und Unternehmen Verträge abgeschlossen oder ist ihnen durch Mitgliedschaft beigetreten. Diese sind unter Anhang 1 aufgeführt. Die Delegierten oder Vertreter in diesen Organisationen sind dazu verpflichtet, den Ressortleitern regelmässig, aber mindestens einmal pro Jahr zu rapportieren.

8. Beschwerderecht**§§ 197 ff GG****§ 40**

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 23.02.1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 42

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Witterswil beschlossen am 13. Dezember 2011.

Gemeindepräsident

Mark Seelig



Gemeindeschreiberin

Franziska Meyer



Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 8. März 2012.

Änderungen:

- | | |
|---------------------|------------------------|
| - GV vom 12.12.2013 | § 19, Abs. 1, lit. d): |
| 3. Baukommission | Anzahl 3, Ersatz 2 |
| - GV vom 03.06.2014 | § 19, Abs. 1, lit d) |
| 8. Sozialkommission | Anzahl 3, Ersatz 2 |

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 15. Juli 2014

Änderungen aufgrund Vorgaben HRM2:

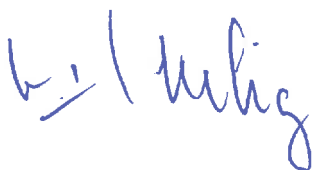
- | | | | |
|---------------------|----------------------------------------------------------|--------|--------|
| - GV vom 07.12.2017 | 6.1, § 35 Abs 1 und 2: Internes Kontrollsystem (neu) | | |
| | Ersatz „Voranschlag“ durch „Budget“ in §§ 20, 24, 36, 37 | | |
| | und 38 sowie Punkt 6.3 | | |
| | Ersatz „Rechnung“ durch „Jahresrechnung“ in §§ 20, 27 | | |
| | Ersatz „Kontrollstelle“ durch „Revisionsstelle“ in § 25 | | |
| | § 19, Abs. 1, lit d) | | |
| | | Anzahl | Ersatz |
| | 7. Dorfplanungskommission | 3 | 2 |

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 13. Februar 2018

Änderungen:

- | | | | |
|---------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------|--|
| - GV vom 10.12.2020 | § 19, Abs. 1, lit d) Erweiterung mit | | |
| | 9. Wärmeverbund | Anzahl 3, Ersatz 1 | |
| | § 24, Abs. 1, lit. n) Erweiterung mit Wärmeverbund | | |
| | § 32, Abs. 3, lit. f) Erweiterung Inventuraufnahme | | |
| | 5.5, § 34 ^{bis} , Abs. 1 und 2: Beglaubigungen (neu) | | |

Gemeindepräsident
Mark Seelig




Gemeindeschreiberin
Franziska Meyer



Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, mit Verfügung vom 19. März 2021

ANHANG

Verträge oder Mitgliedschaften bei Zweckverbänden, Gemeinden oder Unternehmen:

- a) Wasserverbund Hinteres Leimental (WHL AG)
- b) Stiftung Blumenrain (Spitex-Vereinbarung), Therwil
- c) Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt, Dornach
- d) Zweckverband Schulen Leimental (ZSL), Bättwil
- e) Abwasser Verband Leimental (AVL)
- f) Sozialregion Dorneck, Dornach
- g) Zweckverband Zentrum Passwang, Breitenbach
- h) Zweckverband Regionale Musikschule Solothurnisches Leimental (MUSOL)
- i) Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL), Oberwil
- j) Regionaler Führungsstab
- k) Areal „Sägi Bättwil“
- l) Schulkreis Witterswil/Bättwil
- m) Feuerwehrverbund Egg
- n) Elektra Birseck Münchenstein (EBM)
- o) BLT Baselland Transport AG
- p) Verkehrskommission Leimental (VKL)